

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel
Außenbezirk XXXX
Bundeswasserstraße XXXXXX
von km XXXX bis km XXXX, Gesamtbereich
Kassenzeichen: XXXXXXXXXXXX (Bei Zahlungen bitte stets angeben!)

Jagdpachtvertrag Nr.

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, dieses vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt, diese vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel, dieses aufgrund einer Vereinbarung vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesforstbetrieb Westbrandenburg, dieser vertreten durch die Leitung, Friedrich-Engels-Straße 23a, 14473 Potsdam,

im Folgenden „Verpächter“ genannt,

und

Herr

Name,

Straße Hausnummer,

PLZ Ort,

im Folgenden „Pächter“ genannt,

und als Mitpächter

Herr

Name

Straße Hausnummer

PLZ Ort

im Folgenden „Pächter“ genannt,

schließen folgenden Jagdpachtvertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

Verpachtet wird das Recht zur Ausübung der Jagd innerhalb des in § 2 beschriebenen Jagdbezirks als Eigenjagdbezirk oder Gemeinschaftsjagdrevier ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd als **Niederwildrevier** (mit Wechselwild). Der Besitz an den Grundflächen verbleibt bei dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten und kann von diesem in jeder anderen Weise genutzt werden, sofern hierdurch die Jagdausübung nicht in mehr als dem üblichen Maß beeinträchtigt wird.

§ 2

Flächen

1. Die Grenzen des Jagdbezirkes sind in dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1) dargestellt, der Bestandteil dieses Pachtvertrages ist. Der Jagdbezirk besteht aus den Flurstücken, die in beigefügter Zusammenstellung (Anlage 2) aufgeführt sind. Er umfasst folgende Flächen:

a)	bundeseigene Flächen	ha
	davon Wasserfläche	ha
b)	angegliederte und/oder angepachtete Flächen	-----	
	Davon befriedete Flächen (Ruhe der Jagd)	ha
	Gesamtfläche	ha
	<u>Bejagdbare Gesamtfläche</u> (höchstens 1000 ha)	<u>ha</u>

2. Besonderheiten im Pachtbereich: Badestellen, Bootsstege, Erholungsanlagen, Wochenendhaussiedlungen, NSG und LSG

§ 3

Vertragsdauer

1. Die Pachtzeit für den Jagdbezirk beginnt am **01.04.....**
Sie ist für die Dauer von 9 Jahren vereinbart und endet am **31.03.....**
2. **Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um 9 Jahre, wenn die Verlängerung zum 01.01. des letzten Pachtjahres vom Pächter beim Verpächter schriftlich angezeigt wird.**
3. Der Pächter wird innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss vom Verpächter in die Grenzen des Jagdbezirks eingewiesen, worüber eine schriftliche Feststellung erfolgt. Sind dem Pächter die genauen Grenzen des Jagdbezirks bekannt, kann er durch schriftliche Erklärung auf die Einweisung verzichten. Der Pächter ist erst nach Einweisung in die Jagdgrenzen und Abgabe der schriftlichen Haftungsverzichtserklärung (Anlage 3), die Bestandteil dieses Vertrages ist, zur Jagdausübung berechtigt.

§ 4

Pachtzins, Pachtzinsanpassung

1. Der Pachtzins beträgt pro Pachtjahr **Euro**. Der Pachtzins umfasst nicht die Umsatzsteuer; diese trägt der Pächter, sobald der Verpächter umsatzsteuerpflichtig wird. Der Pachtzins wird als ein Wert für den gesamten Pachtgegenstand angegeben.
Ändern sich die durchschnittlich gezahlten Pachtzinsen für vergleichbare Objekte in der Gegend, in der der verpachtete Jagdbezirk liegt, um mindestens 20 %, so kann auf Antrag einer Vertragspartei eine Anpassung des Pachtzinses vereinbart werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so schätzt ein von der zuständigen Landwirtschaftskammer/Unteren Jagdbehörde benannter Sachverständiger den neuen Pachtpreis unter Berücksichtigung der ursprünglich getroffenen Vereinbarung und der zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen.
2. Der Pachtzins muss spätestens 3 Wochen nach Unterzeichnung des Pachtvertrages durch die Vertragsparteien – in der Folge jährlich im Voraus – am 1. April unter Angabe des Kassenzzeichens (Seite 1) kostenfrei bei der **XXXXXXXX, IBAN: XXXXXX, BIC: XXXXX** eingegangen sein.

3. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten. Der Pächter zahlt für jede schriftliche Mahnung 2,50 € pauschalierte Mahnkosten.
4. Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner.
5. Der Pächter kann gegen Pachtzinsforderungen nur aufrechnen mit
 - a) Forderungen, die der Verpächter schriftlich anerkannt hat
 - b) Forderungen, über die der Pächter einen vollstreckbaren Titel hat.
6. Bei anfallender Jagdsteuer entrichtet der Pächter diese unmittelbar an die dem jährlichen Jagdsteuerbescheid zu entnehmende Kasse. Entsprechendes gilt für Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

§ 5

Pachtfähigkeit/ Jagderlaubnis

1. Der Pächter versichert, dass die Voraussetzungen der Pachtfähigkeit in der jeweiligen Person vorliegen.
2. Der Pächter kann unentgeltliche Jagderlaubnisscheine ausgeben. Die Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Mitpächtern zu unterzeichnen. Der Pächter hat für die gegebenenfalls erforderliche Vorlage der unentgeltlichen Jagderlaubnisscheine bei der zuständigen Jagdbehörde Sorge zu tragen.
3. Die Unterverpachtung, Weiterverpachtung und Erteilung entgeltlicher Jagderlaubnisscheine bedürfen der Zustimmung des Verpächters. Die jagdrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
4. Die nachträgliche Aufnahme von Mitpächtern kann nur nach Zustimmung des Verpächters erfolgen.
5. Die Bestellung eines bestätigten Jagdaufsehers bedarf der vorherigen Zustimmung der Bundesforst, Hauptstelle.

§ 6

Duldungspflichten/natürliche u. sonstige Einwirkungen

1. Der Pächter übt die Nutzung so aus, dass der Zustand der Wasserstraße, der Zustand und der Betrieb der Schifffahrtsanlagen und der Schifffahrtszeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden.
2. Der Pächter duldet entschädigungslos, dass die Ausübung des Jagdrechts durch Maßnahmen des Verpächters zum Ausbau der Wasserstraße, zur Durchführung von Maßnahmen, die die Planfeststellungsbehörde im öffentlichen Interesse angeordnet hat oder durch Maßnahmen zur Unterhaltung, zur Verkehrssicherung der Wasserstraße sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Schifffahrtsanlagen, Schifffahrtszeichen oder Betriebsleitungen vorübergehend oder geringfügig dauernd beschränkt wird.
3. Der Pächter duldet, falls der Verpächter verpflichtet wird, auf der Fläche des Jagdbezirks Gefahren zu beseitigen, entschädigungslos die erforderlichen Maßnahmen, auch wenn diese die Ausübung des Jagdrechts einschränken. Sind die Gefahren durch die Ausübung des Jagdrechts des Pächters entstanden, trägt er die dem Verpächter entstandenen Kosten; Schadenersatzansprüche des Verpächters bleiben unberührt.
4. Der Pächter verlangt nicht, dass der Verpächter die Nutzfläche vor Schäden durch natürliche Einwirkungen (z. B. Hochwasser, Eisgang oder Strömung) sowie durch Einwirkungen der Schifffahrt oder durch andere Benutzung der Wasserstraße schützt; dies gilt auch bei natürlichen Veränderungen der Wasserstraße.
5. Der Pächter verlangt nicht, dass der hydrostatische Stauspiegel in der Stauhaltung..... stets auf Normalstauhöhe gehalten wird. Dem Verpächter bleiben insbesondere vorübergehende Veränderungen des Stauspiegels entsprechend den strom- und schifffahrtspolizeilichen Belangen sowie im Interesse von Unterhaltungs-, Erneuerungs- oder Verkehrssicherungsmaßnahmen an der Wasserstraße vorbehalten.
6. Der Pächter wird nicht verlangen, dass der Verpächter wegen der Einwirkungen (Ziffer 4 und 5) das Pachtentgelt herabsetzt oder entstandene Schäden beseitigt oder ersetzt.
7. Der Pächter übt das Jagdrecht so aus, dass für Naturschutz und Landschaftspflege erhaltenswerte Flächen und Objekte auf der Fläche des Jagdbezirks und auf den angrenzenden Grundstücken und Wasserflächen nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Schäden/Haftung

1. Für Schäden, die durch Wild oder den Jagdbetrieb an den zum Jagdbezirk gehörenden bundeseigenen und nicht bundeseigenen Grundstücken verursacht werden, hat der Pächter dem Geschädigten Ersatz in voller Höhe entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu leisten oder dem Verpächter die von diesem getätigten Vorleistungen zu erstatten. Soweit der von ihm gepachtete Jagdbezirk betroffen ist, hat der Pächter dem Verpächter auch etwaige Kosten von Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen einschließlich des gerichtlichen Nachverfahrens zu ersetzen, wobei der Einwand, der Verpächter habe das Vor- und Nachverfahren nicht richtig geführt, ausgeschlossen ist.
2. Der Pächter ist verpflichtet, die im Jagdbezirk vorhandenen und neu entstehenden eingezäunten Kulturen von schädigendem Wild freizuhalten. Wird dennoch solches Wild innerhalb der Zäune festgestellt und kommt der Pächter der Aufforderung des Bundesforstbetriebes zur Entfernung nicht unverzüglich nach, ist der Verpächter oder dessen Beauftragter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen. Erlegtes Wild wird dem Pächter zur Verwertung übergeben.
3. Der Pächter haftet für Verstöße seiner Beauftragten, der Inhaber von ihm erteilter Jagdlaubnisscheine und der Jagdgäste gegen die sich aus den vorgenannten Regelungen ergebenden Verpflichtungen. Etwaige Ansprüche des Verpächters gegen diese Personen werden hierdurch nicht berührt.
4. Der Pächter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber dem Verpächter, seinen Beschäftigten oder seinen Beauftragten für alle Schäden, die durch die Ausübung des Jagdrechts verursacht worden sind.
5. Der Pächter stellt den Verpächter, seine Beschäftigten oder seine Beauftragten von allen begründeten Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Der Verpächter wird diese Ansprüche nur nach Einwilligung des Pächters anerkennen oder durch Vergleich erledigen. Rechtsstreitigkeiten führt der Verpächter nach Abstimmung mit dem Pächter, der dem Verpächter die dabei entstehenden Kosten erstattet.
6. Dem Pächter ist bekannt, dass die Flächen des in § 2 beschriebenen Jagdbezirks wie alle Forst- und Flurflächen im Großraum Berlin-Brandenburg möglicherweise nicht kampfmittelfrei sind. Der Verpächter haftet nicht für Schäden durch in dem in § 2 be-

schriebenen Jagdbezirk vorhandenes Kriegsgerät oder bisher nicht entfernte Kampfmittel. Der Verpächter ist auch nicht zur Beseitigung des Kriegsgerätes oder der Kampfmittel verpflichtet. Ansprüche des Pächters wegen eventuell vorhandener Kampfmittel – aus welchem Rechtsgrund auch immer – sind ausgeschlossen.

Der Pächter wird nach eigenem Ermessen den in § 2 beschriebenen Jagdbezirk auf eigene Kosten durch eine Kampfmittelräumfirma absuchen lassen, um die entsprechende Sicherheit für sich, seiner Beauftragten, der Inhaber von ihm erteilter Jagderlaubnisscheine und der Jagdgäste zu gewährleisten.

Der Pächter verpflichtet sich, seine Beauftragten, die Inhaber von ihm erteilter Jagderlaubnisscheine und der Jagdgäste über die Gefahr beim Betreten der Flächen des Jagdbezirks zu unterrichten und eine unterzeichnete Erklärung darüber, dass diese von dem Pächter auf diese Gefahr hingewiesen worden sind und auf die Geltendmachung jedweder Ansprüche gegen den Pächter und Verpächter verzichten, beim Verpächter vorzulegen.

Das Befahren und Betreten der Flächen außerhalb der befestigten Wege ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

§ 8

Abschussplan

1. Die Erfüllung des Abschussplans gehört zu den Hauptpflichten des Pächters.
2. Der Pächter hat dem Verpächter jährlich bis 15. März den Abschussplan nach vorgeschriebenem Muster der Unteren Jagdbehörde in 3-facher Ausfertigung zur Mitzeichnung vorzulegen. Dem Abschussplan ist die Statistik zum Abschuss des abgelaufenen Jagdjahres beizufügen.
3. Die Beschaffung der Formblätter / Wildmarken der Unteren Jagdbehörde für Abschussplan, Statistiken, Abschussmeldung etc. ist Aufgabe des Pächters.
4. Die fristgemäße Vorlage des Abschussplans und der Statistik zum Abschuss / Wildbestand bei der Unteren Jagdbehörde ist Aufgabe des Pächters.
5. Der Pächter hat bei Änderung des vorgeschlagenen Abschussplans durch die Untere Jagdbehörde dem Verpächter die Änderung anzuzeigen.

6. Der Pächter hat Abschusslisten zu führen und dem Verpächter jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
7. Der Pächter soll sich mit den Trophäen der in seinem Jagdbezirk zur Strecke gekommenen Trophäenträger an den allgemeinen Hegeschauen beteiligen.

§ 9

Jagdliche Vereinbarungen

Jagdliche Vereinbarungen des Pächters mit Jagdausübungsberechtigten angrenzender Jagdbezirke (insbesondere Wildfolge) sind dem Verpächter anzuzeigen.

§ 10

Jagdeinrichtungen

1. Die Errichtung und Anlage jagdlicher Einrichtungen (Wildwiesen/-äcker) bedarf der Genehmigung des Verpächters. Grundsätzlich sind Hochsitze in landschaftsangepasster, unauffälliger Form und mit natürlichen Baumaterialien zu errichten. Baurechtliche oder sonstige Vorschriften bleiben unberührt.
2. Die Anlage von Salzlecken, Schirmen, Hochsitzen und ähnlichen Jagdeinrichtungen steht dem Pächter frei, soweit ihre Anlage den Betriebsdienst und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt.
3. Auf angegliederten Flächen bedarf die Errichtung jagdlicher Einrichtungen zusätzlich der Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers.
4. Im Jagdbezirk vorhandene jagdliche Einrichtungen (Wildfütterungen, Hochsitze etc.) sind in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten.
5. Der Pächter hat die von ihm angelegten, nicht verkehrssicheren Jagdeinrichtungen zum Ende der Pachtzeit zu entfernen und den vorherigen Zustand wiederherzustellen.
6. Der Pächter hat die von ihm angelegten Jagdeinrichtungen, mit Ausnahme der in Nr. 5 genannten, auf Verlangen des Verpächters zum Ende der Pachtzeit zu entfernen und den vorherigen Zustand wiederherzustellen. Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht nach, gilt das als Verzicht auf sein Eigentum.

7. Bei Vertragsschluss vorhandene Jagdeinrichtungen gehen in das Eigentum des Pächters über.

§ 11

Begehungsrecht der Forstbediensteten des Bundes

Die Bediensteten der Bundesforst sind berechtigt, den Jagdbezirk in Jagdausrüstung und mit Hunden zu begehen.

§ 12

Pflichten des Pächters

1. Der Pächter soll einen brauchbaren Jagdhund (Wasserarbeit) halten oder nachweisen, dass ein solcher von Dritten jederzeit zur Verfügung gestellt werden kann.
2. Art und Zeitpunkt der Fütterung des Wilds unterliegen den gesetzlichen Vorgaben des jeweiligen Bundeslandes (Fütterungsverbote/Fütterung nur in Notzeiten etc.).
3. Der Pächter hat die Bewirtschaftung der Flächen des Jagdbezirks einschließlich aller Maßnahmen zum Schutz von Forstkulturen und Verjüngungen, Erschließungsmaßnahmen und eventuell durchzuführende Rückbaumaßnahmen an den ehemals vom Verpächter genutzten Einrichtungen, Gebäuden, Wegen etc. ohne Entschädigung zu dulden. Ebenso hat es der Pächter entschädigungslos zu dulden, wenn der Verpächter oder in dessen Auftrag Teilbereiche der Flächen des Jagdbezirks während der Laufzeit des Vertrages veräußert oder verpachtet und wirtschaftlich genutzt oder in sonstiger Weise betrieben werden.
4. Das Befahren der vom Verpächter gesperrten Straßen und Wege innerhalb des Jagdbezirks zum Zwecke der Jagdausübung ist unentgeltlich und auf eigene Gefahr gestattet. Dies gilt sowohl für den Pächter als auch für dessen Beauftragte. Die amtlichen Kennzeichen der Fahrzeuge sind dem Verpächter vorher mitzuteilen.
5. Der Pächter darf innerhalb des Jagdbezirks nur Personen beschäftigen, mit denen der Verpächter sich einverstanden erklärt.

§ 13

Kündigung, Ende des Pachtverhältnisses

1. Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit aus wichtigen Gründen fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) der/ein Pächter wegen strafbarer Handlungen nach §§ 292, 293 StGB sowie § 38 BJagdG rechtskräftig verurteilt ist,
 - b) ein Pächter, seine Beauftragten oder Jagdgäste wiederholt oder in grober Weise den gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd oder den Bestimmungen dieses Vertrages trotz einmaliger schriftlicher Mahnung zuwiderhandelt,
 - c) der Pächter sich trotz schriftlicher Mahnung mehr als zwei Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen auch hinsichtlich eventueller Jagdsteuern und Berufsgenossenschaftsbeiträge im Verzug befindet
 - d) Voraussetzungen vorliegen, unter welchen nach § 17 Abs. 2 BJagdG dem Pächter der Jagdschein versagt werden kann,
 - e) der Pächter bei der Verpachtung wahrheitswidrige Angaben zu seinem Wohnsitz oder seinen sonstigen jagdlichen Berechtigungen bzw. Verpflichtungen gemacht hat,
 - f) der Pächter seine Jagdpachtfähigkeit verliert.

Ersatzansprüche gegen den Verpächter sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

2. Der Verpächter kann den Pachtvertrag mit 6-monatiger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz von Wildschäden auf einem zum Jagdbezirk gehörigen Grundstück länger als 3 Monate im Verzug ist.
3. Erlischt der Vertrag mit einem Pächter aufgrund der Bestimmungen des BJagdG oder endet er wegen Todes eines der Pächter, kann der Verpächter innerhalb von 3 Monaten, nachdem er davon Kenntnis erhalten hat, den Pachtvertrag zum Ende des Jagdjahres kündigen. Der Erbe kann den Pachtvertrag ebenfalls innerhalb von 3 Monaten zum Ende des Jagdjahres kündigen.
4. Im Falle einer Insolvenz des Pächters kann der Verpächter den Vertrag mit sechswöchiger Frist zum Quartalsende kündigen.

5. Der Pächter kann den Pachtvertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Jagdjahres kündigen, wenn die für die Jagdausübung zur Verfügung stehende Fläche während der Pachtzeit um mehr als ein Fünftel kleiner oder größer geworden ist.
Wenn Teilflächen des verpachteten Jagdbezirks für öffentliche Zwecke genutzt werden, der Pächter aber vom Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, hat er keinerlei Ansprüche auf Pachtwertminderung für die verbleibenden Flächen des Jagdbezirks.
6. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei einer Kündigung im öffentlichen Interesse erstattet der Verpächter dem Pächter zeitanteilig das gezahlte Entgelt.
7. Sind mehrere Personen als Pächter am Jagdpachtvertrag beteiligt (Mitpächter), so bleibt der Vertrag, wenn er im Verhältnis zu einem Mitpächter gekündigt wird oder aus anderen Gründen erlischt, mit den übrigen bestehen, soweit nicht § 13 a Satz 1, 2. Halbsatz BJagdG entgegensteht. Ist einem Beteiligten die Aufrechterhaltung des Vertrages infolge Ausscheidens eines Mitpächters nicht zuzumuten, so kann er den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Die Kündigung muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ausscheiden des Mitpächters ausgesprochen werden.

§ 14

Haftung bei vorzeitigem Vertragsende

Im Falle einer vorzeitigen, auf dem Verhalten des Pächters beruhenden Beendigung des Jagdpachtvertrages hat dieser den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Ausübung des Jagdrechts nicht sofort oder nur zu einem geringeren Pachtzins weiterverpachtet werden kann. Der Pächter hat in diesem Fall den Pachtzins für die Vertragsdauer bis zu dem Zeitpunkt weiter zu zahlen, zu dem die Ausübung des Jagdrechts erneut verpachtet wird oder angemessen verpachtet werden könnte. Im Falle eines Mindererlöses hat er den Unterschiedsbetrag bis zu dem Zeitpunkt zu zahlen, zu welchem der Pachtvertrag ohne die vorzeitige Kündigung abgelaufen wäre (§ 3).

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Alle Erklärungen, die aufgrund und im Rahmen des Pachtverhältnisses abgegeben werden, und alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Dieser Vertrag wird 4-fach gefertigt. Der Pächter und der Bundesforstbetrieb Westbrandenburg erhält eine Ausfertigung; jeweils eine Ausfertigung verbleibt bei der zuständigen Jagdbehörde und dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel.

Ort, den

Ort, den

In Vertretung für das

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt

Spree-Havel (Verpächter)

.....

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,

Bundesforstbetrieb Westbrandenburg

(Dienstsiegel)

.....

Pächter

Vorstehender Vertrag ist gemäß § 12 Bundesjagdgesetz angezeigt worden.

Beanstandungen wurden nicht erhoben.

....., den

(Dienstsiegel)

.....

(Behörde)

Gemäß § 3 (2)

- bin ich in die Grenzen des Jagdbezirks eingewiesen*)

- verzichte ich auf die Einweisung*)

*) Nichtzutreffendes streichen

Ort: Datum:

.....

Pächter

Anlage 3

zum Jagdpachtvertrag Nr. XXX vom

Haftungsverzichtserklärung

Der / die Unterzeichner verzichtet / verzichten auf alle Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche gegenüber der Bundesrepublik Deutschland bzw. deren Bediensteten, die ihm/ihnen im Zusammenhang mit der Jagdausübung entstehen, sofern die Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Der / die Unterzeichner bestätigt/bestätigen, dass er/sie über mögliche Gefahren aus der Nutzung der Jagdfläche unterrichtet wurde(n).

....., den

.....

(Unterschrift)